

**Leitlinien für Ausnahmen von der Dauer der Probezeit oder der Mindestprobezeit
vom 17. Juni 2022**

I.

Ausnahmetatbestände

Der Landespersonalausschuss kann

1. gem. § 18 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG LSA) bei anderen Bewerbern, die sich zum Zeitpunkt der Feststellung der Laufbahnbefähigung in einem Beamtenverhältnis befinden, eine Verkürzung der Probezeit aufgrund der in diesem Beamtenverhältnis absolvierten Probezeit zulassen und
2. gem. § 20 Abs. 2 Satz 5 Ausnahmen von der Dauer der regelmäßigen Probezeit und der Mindestprobezeit zulassen.

II.

Kriterien

1. Verkürzung der Probezeit nach § 18 Abs. 2 Satz 2 LBG LSA

Der Landespersonalausschuss wird eine Kürzung nur vornehmen, wenn die Probezeit in einer mindestens gleichwertigen Laufbahn (§ 15 Abs. 3 LBG LSA) erbracht worden sind. Probezeiten, die in einer nicht mindestens gleichwertigen Laufbahn absolviert worden sind, können bei Ausnahmen von der Dauer der Probezeit nach Nummer 2 berücksichtigt werden.

2. Ausnahmen von der Dauer der regelmäßigen Probezeit oder der Dauer der Mindestprobezeit nach § 20 Abs. 2 Satz 5 LBG LSA

2.1 Ausnahmen für Beamte, die die Laufbahnbefähigung nach §§ 14 bis 16 LBG LSA erworben haben

Der Landespersonalausschuss wird Ausnahmen nur aus zwingenden Gründen zulassen, insbesondere, wenn

- a) ein Wechsel vom Bund oder aus einem anderen Land in ein Beamtenverhältnis zu einem Dienstherrn in Sachsen-Anhalt ohne Ausnahme nicht zustande kommen würde oder
- b) geleistete Zeiten wegen einer nichtigen oder zurückgenommenen Ernennung nicht als Probezeit berücksichtigt werden können.

Es muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass der Nachweis über die laufbahnrechtliche Eignung erbracht worden ist.

2.2. Ausnahmen von der Dauer der regelmäßigen Probezeit oder der Dauer der Mindestprobezeit nach § 20 Abs. 2 Satz 5 LBG LSA für andere Bewerber

a) Der Landespersonalausschuss wird hauptberufliche Zeiten, auf die Probezeit anrechnen, wenn diese

- nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit im jeweiligen Einstiegsamt der Laufbahn, für die der Beamte die Befähigung als anderer Bewerber erhalten hat, entsprochen haben,
- nicht für den Erwerb der Befähigung als anderer Bewerber nach den Leitlinien vom 24. Januar 2018 herangezogen wurden und

Die Mindestprobezeit gem. § 20 Abs. 2 Satz 4 LBG LSA ist abzuleisten, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

b) Ausnahmen von der Mindestprobezeit wird der Landespersonalausschuss nur zulassen, wenn

- Zeiten im Beamtenverhältnis auf Probe (auch in einer niedrigeren Laufbahngruppe oder anderen Fachrichtung) absolviert wurden und
- Zeiten nach Buchstabe a) vorliegen, die nicht bereits für die Verkürzung der Probezeit herangezogen worden sind.

Die Kürzung der Mindestprobezeit erfolgt maximal in dem Umfang, in denen Zeiten nach Satz 1 vorliegen.

III.

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung werden verallgemeinert verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

IV.

Geltung

Die Leitlinien gelten ab dem 17. Juni 2022.